

# PRESSE

Autor: Lars Petrak  
Standort: Koblenz  
Datum: 09.02.2010  
Magazin: Rhein-Zeitung  
Kategorie: Veröffentlichung  
Titel: **Schwarzgeldkonten in der Schweiz – Der Staat mach Jagd auf Steuersünder**  
Kurzbeschreibung: **Lars Petrak:** Die Berichterstattung in den Medien in den letzten Tagen hat es erneut bewiesen, dass der Staat den Druck auf Steuersünder erhöht.....

Anlage:



Die Berichterstattung in den Medien in den letzten Tagen hat es erneut bewiesen, dass der Staat den Druck auf Steuersünder erhöht. Obwohl am Anfang heftig gestritten wurde, ist es nunmehr wohl beschlossene Sache, dass der Staat die ihm angebotenen Daten über Bankdaten von deutschen Bundesbürgern, welche Geld auf Schwarzgeldkonten in der Schweiz angelegt haben, käuflich erwerben wird. Ob dies der Staat darf oder nicht, ist eine rechtspolitische Diskussion, dem aktuell betroffenen Steuersünder nützt sie wenig. „Steuerstrafverteidiger wie Lars Petrak haben mir von keinem Prozess, welcher auf Grund der Liechtensteiner Steueraffäre geführt wurde, erzählen können, in welchem die damals gekauften Kontodaten als Beweismittel verworfen worden wären“, so Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Schneider von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Dienst & Partner GmbH & Co KG.

Für die nunmehr Betroffenen, welche Beträge am Fiskus vorbei auf Schweizer Konten angelegt haben, droht damit der „worst case“. Die Liechtensteiner Steueraffäre aus dem Frühjahr 2008 hat gezeigt, wie konsequent der Staat Steuersünder verfolgt.

Dabei gibt es einen einfachen Weg zurück in die Steuerehrlichkeit: Die „**Selbstanzeige**“. In keinem anderen Gebiet des Strafrechtes sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, sich selbst anzuzeigen und somit straffrei auszugehen. Die Selbstanzeige im Steuerrecht ist für Steuersünder daher das adäquate Mittel, um in die Steuerehrlichkeit zurückzukommen.

Allerdings gilt hier, dass es nur einen Versuch gibt. Zwar sieht das Gesetz keine bestimmte Form vor, doch müssen unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt werden. Hierbei muss die Selbstanzeige so formuliert sein, dass das Finanzamt in der Lage ist, ohne weitere Nachforschungen korrekte Steuerbescheide erlassen zu können. Die Abfassung einer Selbstanzeige, mit der ein Strafverfahren abgewendet werden soll, ist daher kompliziert und erfordert erheblichen Zeitaufwand. Nur in ganz dringenden Fällen kann ggf. mit einer Stufenselbstanzeige gearbeitet werden, wobei auf der ersten Stufe eine begründete vorläufige Eigenschätzung der Steuer mitgeteilt wird.

Entsprechende Beratung durch einen im Steuerrecht versierten Rechtsanwalt, welcher am besten mit Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern zusammenarbeitet, ist schon deswegen empfehlenswert, weil bei einer Selbstanzeige regelmäßig die Steuerfahndung eingeschaltet wird und weitere Ermittlungen bevorstehen. Die Selbstanzeige muss daher professionell vorbereitet werden. Werden Fehler gemacht, droht der Verlust der Straffreiheit.

Für Betroffene gilt es jetzt, rasch zu handeln, da der Weg zur strafbefreienden Selbstanzeige unter bestimmten Voraussetzungen versperrt ist. Diese kommt nämlich unter anderem dann zu spät, wenn die Tat bereits entdeckt ist und der Täter dies wusste oder davon ausgehen musste. Wer erfolgreich Selbstanzeige erstatten will, muss präzise benennen, wann er wo wie viel an Steuern hinterzogen hat. Er muss die Steuern in kurzer Zeit - vier Wochen bis wenige Monate - in voller Höhe nachzahlen. Und er muss sich spätestens dann beeilen, wenn der Name der Bank öffentlich bekannt wird, aus der die Daten stammen. Denn strafbefreiend ist eine Selbstanzeige nur, wenn die Tat noch nicht entdeckt wurde und der Täter noch nicht mit einer Entdeckung rechnen musste. Die Rechtspraxis ist: wer weiß, dass seine Bank im Visier der Fahnder ist, muss auch mit seiner Entdeckung rechnen.